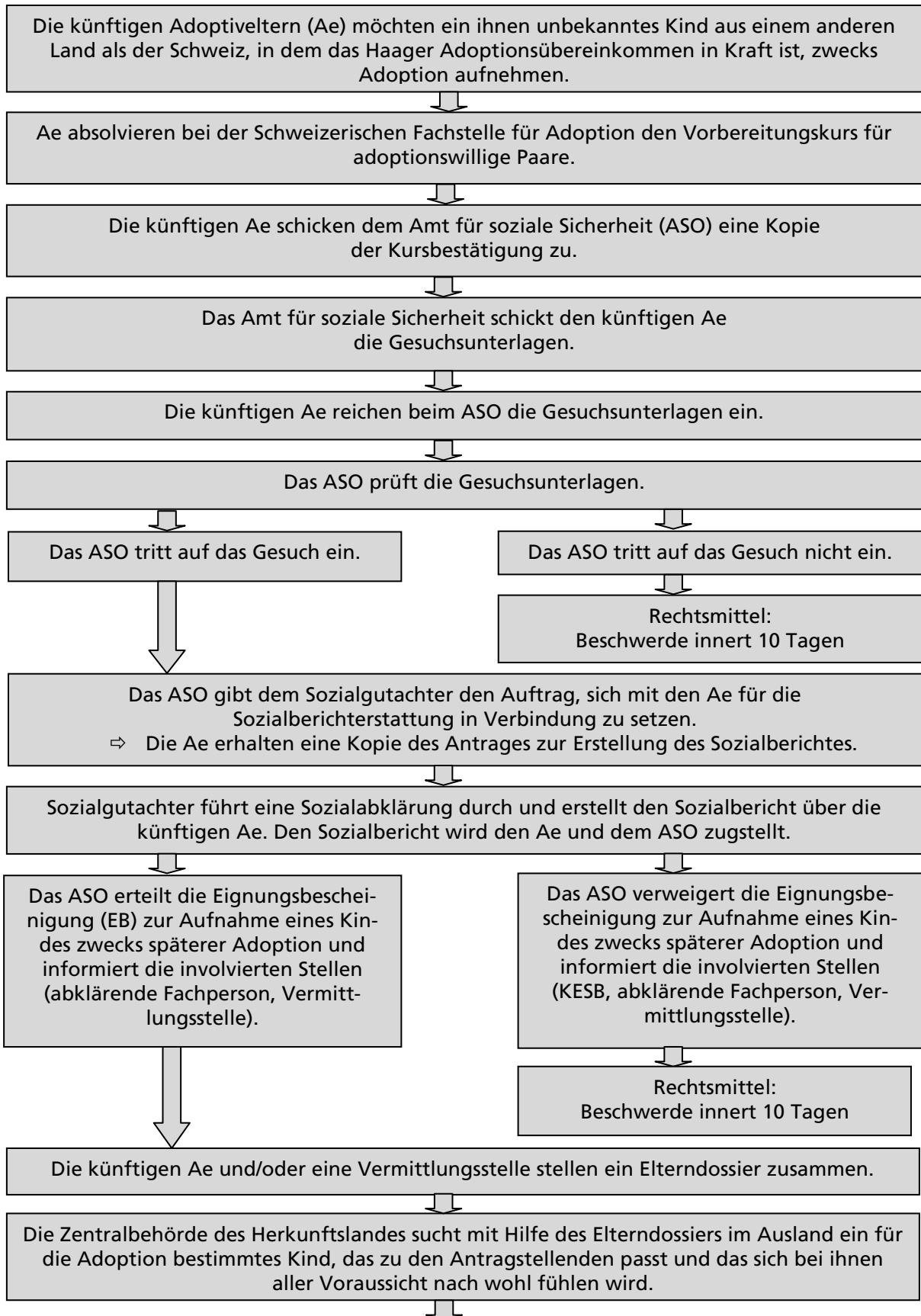
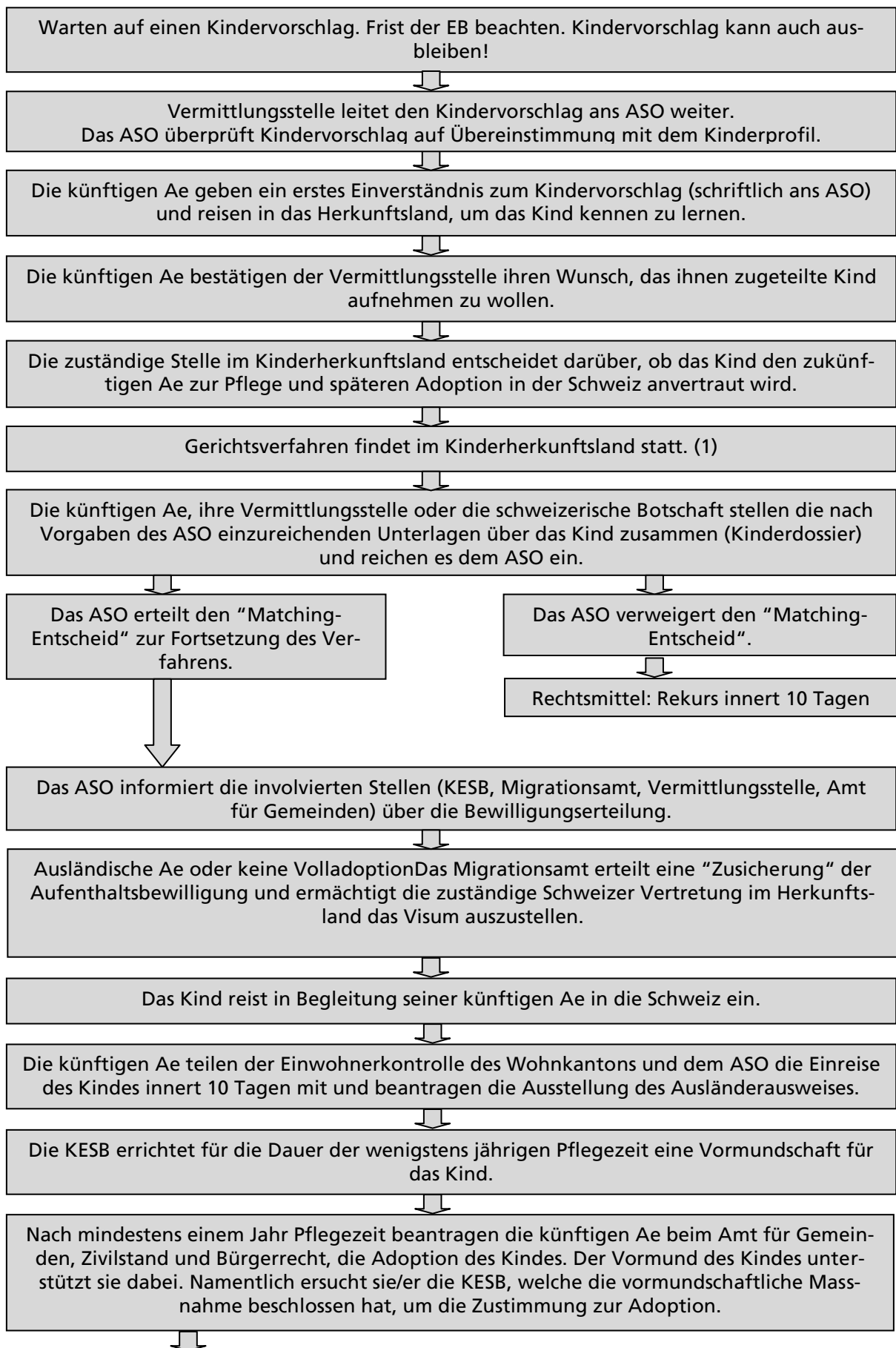


Internationale Adoption durch Dritte

Kind ist unbekannt und kommt aus einem Staat, in dem das Haager Adoptionsübereinkommen in Kraft ist.





Das AGEM prüft das Gesuch und stellt bei einem positiven Entscheid die Verfügung über die Adoption aus.

Die Ae beantragen beim Zivilstandesamt des Heimatortes einen aktuellen Familienausweis und stellen diesen dem ASO zu.

(1)

Volladoption im Heimatstaat des Adoptivkindes

Ae haben Schweizer Staatsbürgerschaft

(Kind erhält durch Adoption im Herkunftsland das Schweizer Bürgerrecht)

ASO reicht mit Matching-Entscheid auch ein Gesuch um Erteilung eines Laissez-Passer beim Bundesamt für Justiz (BJ) ein. Die Schweizer Vertretung im Kinderherkunftsland überprüft die Adoptionsdokumente und stellt bei positiver Beurteilung im Auftrag des BJ das Laissez-Passer aus. Ein Laissez-Passer bewirkt, dass das Adoptivkind als Schweizer/in einreisen kann.

Ae haben ausländische Staatsbürgerschaft

Afös sichert Visum (Aufenthalts-/ Niederlassungsbewilligung) gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b BG-HAÜ zu. Kind erhält nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft sondern übernimmt die Staatsbürgerschaft der Ae. Die Behörden des Herkunftslandes der Ae muss dem ASO vorgängig bestätigen, dass das Kind nach Adoption im Herkunftsland die Staatsbürgerschaft der Ae erhalten wird.

Keine Volladoption im Heimatstaat des Adoptivkindes

In den **Haager Staaten Indien, Thailand** und den **Philippinen** ist trotz Abkommen keine Volladoption möglich. Dies hat zur Folge, dass das Adoptivkind nicht Schweizer Bürger wird und für die Einreise in die Schweiz ein Visum vom Migrationsamt benötigt. Hierbei gibt es kein Laissez-Passer, da die Adoption im Herkunftsland des Kindes nicht den Erwerb des CH-Bürgerrechtes bewirkt. Das Kind erhält in der Schweiz einen Vormund und nach Ende des Pflegejahres muss das AGEM die Adoption verfügen (Ausschlaggebend für Adoptionsbeantragung ist Wohnkanton)

Ae haben Schweizer Staatsbürgerschaft

Afös sichert Visum (Aufenthaltsbewilligung) gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b. BG-HAÜ zu.

Ae haben ausländische Staatsbürgerschaft

Afös sichert Visum (Aufenthaltsbewilligung) gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b BG-HAÜ zu. Die Behörden des Herkunftslandes der Ae müssen dem ASO vorgängig bestätigen, dass das Kind nach Adoption in der Schweiz die Staatsbürgerschaft der Ae erhalten wird.

Art. 8 Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens

- 1 Soll das Kind erst nach seiner Aufnahme in der Schweiz adoptiert werden, so wird das Verfahren fortgesetzt, wenn:
 - a. die Zentrale Behörde des Kantons als Pflegekinderaufsichtsbehörde den künftigen Adoptiveltern die Aufnahme des betreffenden Kindes nach den entsprechenden Bestimmungen der PAVO bewilligt; und
 - b. die Fremdenpolizei das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zusichert.
- 2 Soll das Kind vor der Ausreise in seinem Heimatstaat adoptiert werden, so wird das Verfahren fortgesetzt, wenn:
 - a. die Zentrale Behörde des Kantons die Adoption im Heimatstaat (Art. 9) bewilligt; und
 - b. die Fremdenpolizei das Visum erteilt oder die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zusichert, falls die Adoption nicht den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bewirkt.
- 3 Soll das Kind in seinem Heimatstaat, aber nach seiner Aufnahme in der Schweiz adoptiert werden, so ist Absatz 1 anwendbar.